

130. Inwiefern läßt sich die Berufung des Angeklagten auf Geltendmachung eines rechtlichen Interesses bei einer in öffentlicher Volksversammlung ausgesprochenen Beleidigung mit der Begründung zurückweisen, daß der Volksversammlung die Eigenschaft einer berechtigten Instanz für die Geltendmachung dieses Interesses fehle?

St.G.B. §. 193.

II. Straffenat. Urth. v. 3. Februar 1882 g. R. Rep. 38, 82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Neustettin.

Die Revision des Angeklagten wurde nicht als begründet erkannt.

Gründe:

Hinsichtlich der Beleidigung vom 14. Februar 1881 ist angenommen, daß Angeklagter im Verlaufe einer Volksversammlung zu A., in welcher Dr. S. auf Einladung des Angeklagten einen Vortrag gehalten, nach Beendigung desselben eine Äußerung gegen den dortigen Bürgermeister Hn., welcher von der Versammlung ferngeblieben war, gethan, worin dieser als unwürdig zur Bekleidung des Bürgermeistersamtes erklärt wurde. Dabei wird weiter jene Äußerung als über die Grenzen einer Kritik städtischer Angelegenheiten hinausgehend bezeichnet und die Unanwendbarkeit des §. 193 St.G.B.'s damit gerechtfertigt, daß derselbe die Wahrnehmung berechtigter Interessen vor einer berechtigten Instanz voraussetze, als solche aber eine Volksversammlung nicht anzusehen sei.

Die Richtigkeit der Hinweisung auf die der Volksversammlung fehlende Dualität einer berechtigten Instanz hängt von der Bedeutung ab, in welcher dieselbe gebraucht ist. Dem gemeinen Sprachgebrauche nach wird unter Instanz das Organ niederer oder vorgesetzter höherer Ordnung verstanden, vor welchem ein Recht oder Interesse geltend zu machen und über dessen Bestehen zu befinden ist. Angewendet auf das

vorliegende Verhältnis also würde darunter die Volksversammlung als ein Organ zu denken sein, vor welchem Angeklagter sein abfälliges Urteil über die Würdigkeit des Bürgermeisters vorzubringen hätte und welches befugt wäre, dasselbe entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden. Eine berechtigte Instanz in diesem Sinne kann vorliegen und liegt alsdann vor, wenn das Recht oder rechtliche Interesse, welches geltend gemacht wird, darin besteht, daß die Äußerung oder sonst an sich beleidigende Handlung gerade an der Stelle bewirkt wird, wo solche bewirkt worden ist, wie z. B. die Rekrimationen gegen einen Zeugen seitens eines Angeklagten vor dem zuständigen Gerichte. Aber diese Fälle bilden die Minderzahl. Neben denselben besteht die Mehrzahl derjenigen, wo von einer Instanz nicht die Rede sein kann, weil derjenige, welchem gegenüber die beleidigende Handlung vorgenommen wird, überhaupt nicht dazu berufen ist, über das damit geltend gemachte Recht oder rechtliche Interesse zu befinden. Die Geltendmachung des letzteren liegt vielmehr schon in der Handlung an sich ohne den damit verbundenen Zweck, das Urteil Dritter darüber zu provozieren; die Person, welcher gegenüber die Handlung geschieht, wird damit für die Sache meistens gleichgültig sein, und nur insofern kann dieselbe Bedeutung erlangen, als in der Wahl der Person bezw. der Personenmehrheit vielfach die Absicht des Thäters hervortritt, ein wirkliches oder vermeintliches Recht oder rechtliches Interesse zur Geltung zu bringen. Wäre demnach der Begriff der berechtigten Instanz in seiner wirklichen Bedeutung zu nehmen, so würde der angegebene Entscheidungsgrund keine Billigung finden können; denn so richtig es sein mag, daß jene Volksversammlung nicht dazu berufen gewesen ist, über die Würdigkeit des Bürgermeisters Hn. als Instanz abzuurteilen, ebensowenig kann dieser Umstand über die Frage des Vorhandenseins der Voraussetzungen aus §. 193 St.G.B.'s für sich allein entscheiden. Auch ohne dieses können die letzteren vorliegen, da sich in dieser Allgemeinheit nicht sagen läßt, daß eine Volksversammlung niemals der Ort sei, wo in Ausübung eines Rechtes oder rechtlichen Interesses eine an sich beleidigende Äußerung gegen einen Dritten ausgesprochen werden dürfe. Denn da es Fälle geben kann und giebt, wo das berechtigte Interesse nur durch die Öffentlichkeit gewahrt werden kann, so läßt sich nicht absehen, weshalb nicht auch eine öffentliche Volksversammlung unter Umständen dazu benutzt werden könnte.

In dieser Abstraktion hat jedoch die Strafkammer die Bedeutung ihres Entscheidungsgrundes nicht aufgefaßt wissen wollen; es ist damit vielmehr nur ausgesprochen, daß ein rechtliches Interesse des Angeklagten sich nicht ersehen lasse, eine Äußerung gegen jenen Gemeindebeamten, welche festgestelltermaßen über die Grenzen einer bloßen Kritik städtischer Angelegenheiten hinausging und eine Beleidigung enthielt, in einer Volksversammlung kundzugeben und in dieser Begrenzung läßt sich die Entscheidung als rechtsirrtümlich nicht erkennen.